

Elbinger Volksstimme

Die Zeitung erscheint jeden Wochentag
Bezugspreis in Elbing frei Haus
vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich
1.60 Mark; bei den Abholstellen 4.20
bzw. 1.40 Mk. Einzelnummer 15 Pfg.
Anzeigenpreis: einpaltige Petit-
zeile 45 Pfg., im Reklameteil 1.50 Mk.

Organ der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei
für Elbing und Umgegend
Publikationsorgan der Freien Gewerkschaften

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Elbing, Spieringstr. 21. Fernruf 1071.
Bankkonto: Deutsche Bank, Elbing.

Anzeigenannahme für die nächste
Nummer bis spätestens 11 Uhr vorm.
Größere Anzeigen am Tage vorher.

Nr. 53

Dienstag, den 23. Dezember 1919

1. Jahrgang

Was der Tag bringt

1 Million Luftbarkeitssteuer. Recht bezeichnend ist eine Bemerkung über die Einnahmen der Stadt Dresden. Es heißt, von der Luftbarkeitssteuer sei im Jahr 1918 ein Ertrag von 250 000 Mk. erwartet worden. Sie habe aber eine Summe von nicht weniger als 990 000 Mk. erbracht, obgleich eine Steuererhöhung nur 6 Monate wirksam sein konnte.

Halle ohne Gas. In Halle an der Saale ist bis auf weiteres die Gasabgabe gänzlich eingestellt, da die für Halle bestimmten Kohlenladungen aus Oberschlesien auf dem Wassertransport eingefroren sind.

Romödie. Wie die monarchistische Presse berichtet, hat die Untersuchung gegen Hauptmann Kessel ihr Ende gefunden. Der Angeklagte bestritt jede Schuld und es habe sich nichts ergeben, was gegen seine Behauptung spräche. Kessel ist auf freien Fuß gesetzt worden. — Bravo! Nur weiter so fort.

Lehrerstreik. In Salzburg stellten die Lehrkräfte aller Volks- und Bürger Schulen die Lehrstätigkeit mit der Erklärung ein, daß die erfolgreiche Erziehung der Jugend nur möglich sei, so bald die materielle Notlage der Lehrerschaft behoben sei.

Auch diese kommen auf Wilhelms Konto. Eine Depesche aus Wien meldet: Nach den statistischen Ausweisen sind in den ersten zehn Monaten dieses Jahres in Wien 52 016 mehr Todesfälle und 69 292 weniger Lebendgeburtens im Vergleich mit dem letzten Friedensjahre zu verzeichnen, so daß der Gesamtverlust sich auf 121 308 beziffert.

Produktive Erwerbslosenfürsorge. Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat Ausführungsbestimmungen zur Erwerbslosenfürsorge erlassen. Danach sollen sogenannte Winterbeihilfen und Sachleistungen, d. h. in Gestalt von Heizmaterial, warme Kleidung, Schuhzeug usw. gewährt werden.

Das soll der Anfang der angekündigten „produktiven Erwerbslosenfürsorge“ sein. Wir sind gespannt auf die Fortsetzung. Im übrigen beschränken sich die Ausführungsbestimmungen darauf, die Gemeinden dringend zu ermahnen, daß sie im Falle von wirtschaftlichen Kämpfen keine Erwerbslosenunterstützung zahlen. Aus ist nicht bekannt, daß Streitende jemals Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung erhoben haben.

Kapitalistische Brosamen. Die englischen Baumwollspinnereien haben ihren Arbeitern eine Prämie gewährt, die während der Monate Januar, Februar und März zahlbar ist und ein bis drei Pfund Sterling beträgt. Die Kosten der Zulage werden auf eine halbe Million Pfund Sterling berechnet. Als Grund für die Zulage wird angegeben, daß es den Arbeitern während der drei Monate wegen des geltenden Tarifvertrages unmöglich ist, eine Lohnaufbesserung zu erlangen. Als weitere Veranlassung zu dem Entgegenkommen der Spinnereibesitzer wird der große Gewinn der letzten Zeit angegeben.

Belgischer Zeitungstreik droht. Eine Brüsseler Depesche an Dailey Mail besagt, ganz Belgien sei von einem Zeitungstreik bedroht. Die Maschinenfeger und Maschinisten forderten eine Lohnaufbesserung von 35 Prozent. Die Direktoren hätten 16 1/2 Prozent angeboten, was jedoch abgelehnt worden sei.

Schreckensurteile. Reuter, amerikanisches Bureau, meldet aus Kansas City: 32 Mitglieder der Organisation der Industrial Workers of the World wurden wegen Verletzung des Spionagegesetzes zu Gefängnisstrafen von drei einhalb bis neun einhalb Jahren verurteilt. Die Verurteilungen erfolgten noch nach Kriegsgesetzen wegen der Agitation für den Frieden.

Aufstand in Mesopotamien. Der Amsterdamer Telegraaf berichtet aus London: Die englischen Blätter melden einen ersten Aufstand der Araber in Mesopotamien. Die Stadt Bhezzor wurde von arabischen Truppen genommen und die dortigen Regierungsgebäude vollkommen eingeebnet. Eine größere türkisch-arabische Bewegung ist im Gange. Türkische Streitkräfte rücken am Euphrat entlang in Richtung Bagdad vor. Es besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes mit britischen Truppen. Die Lage ist sehr ernst.

Gemeinsames Vorgehen. Die Leipziger N. N. melden aus Zürich: Der englische Grubenarbeiterverband hat im Verein mit den französischen Grubenarbeitern eine Entschliebung gefaßt, den gemeinsamen Aufstand für den Fall zu proklamieren, daß die Regierung bis zum Frühjahr die Nationalisierung der Kohlengruben nicht durchgeführt habe.

Der Achtstundentag in Deutsch-Oesterreich. Die österreichische Nationalversammlung hat die Vorlage über den achtstündigen Arbeitstag angenommen die das bisher vorläufige Gesetz unter Erweiterung des Anwendungsbereiches des Achtstundentages auf alle gewerblichen Betriebe erlegt.

Erwache Volk, erwache!

Die ertauchten Herren der Regierung haben für das deutsche Volk ein „Weihnachtsgeschenk“ zurechtgemacht, wie es noch keine frühere Regierung zu bieten wagte. Was einst dem Volke an Fleischwucher, an brotverteuernder Zoll- und agrarischer Liebesgabenpolitik zugemutet wurde, verblaßt vor dem, was seit dem Ende des Krieges dem lammgeduldigen deutschen Volke auferlegt wird. Haben wir früher mit vollem Recht unsere Agrarier Raubritter genannt, so müssen wir heute sie als

Schwerverbrecher am Volke

bezeichnen. Wenn unter dem früheren Regiment Agrarier und Kapitalisten goldene Zeiten verlebten auf Kosten des Volkes, dann fand sich das Proletariat mit dem mageren Trost ab, daß diese Regierungen auf Grund der rückständigen politischen Verhältnisse nichts als gefügige Werkzeuge der Volksausfänger waren. Deshalb der Kampf der Arbeiter gegen das alte politische System. Nun haben wir einen 9. November gehabt und haben nach den verlogenen Phrasen der Rechtssozialisten einen freien Volksstaat. Da konnten politisch ungeschulte Leute hoffen, daß nicht nur die „vollendete Demokratie“ errichtet, sondern auch eine gesunde Wirtschafts- und Ernährungspolitik getrieben wird.

Wir haben diese Hoffnung längst aufgegeben, weil wir wissen, daß sich in Wirklichkeit am System nichts geändert hat. Es haben wohl Personen und Namen gewechselt, aber an den Machtverhältnissen ist nichts geändert. Noch immer

beherrscht das agrarische Raubgesindel die Regierung.

Seit Monaten ist der Ernährungsminister Schmidt Schritt um Schritt vor den schamlosen Forderungen der agrarischen Wucherer zurückgewichen. Die Freigabe der Eier und des Hafers waren die unheilvollen Anfänge. Es folgten dann unter Zustimmung der Regierung ununterbrochen Preissteigerungen für alle rationierten Lebensmittel, während die nichtzugeleiteten schrankenlos im Preise stiegen. Nun hat der Reichsrat, die Vertretung der einzelnen Länder, beschlossen, den Brot- und den Kartoffelpreis ganz erheblich zu erhöhen, so daß der Preis für

ein Brot von 2350 Gramm auf 2.45 Mk.

steigen, der Preis für

einen Zentner Kartoffeln um 2.50 Mk. erhöht

wird. In der Meldung über die Reichsratsitzung heißt es, man habe über den Entwurf einer Verordnung über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln beraten. Es wurde festgestellt, daß die Ablieferung von Getreide im vorigen Jahre 2 630 000 Tonnen, in diesem Jahre dagegen erst 1 100 000 Tonnen betrug. Die Ursachen seien in der verspäteten Ernte und in der Ueberlastung der Verkehrsmittel zu suchen. Das ist natürlich nur zum kleinen Teil richtig. Der wahre Grund liegt im

Lieferungstreit der Landwirte.

Seit diese Herren wissen, daß sie dank der scheinsozialistischen antirevolutionären Politik wieder die Macht besitzen, seit sie von der Regierung bewaffnet sind und von ihr ein Zugeständnis nach dem andern erhalten haben, kennen sie bei ihren Forderungen kein Maß mehr und erzwingen einfach durch Nichtablieferung die schandhaften Preise. Ob

Hinein in die U. G. P.! Werbt Leser für die Elbinger Volksstimme!

Politische Rundschau

Deutschland

Charakterlosigkeit der Rechtssozialisten

Im Unterrichtsausschuß der Preussischen Landesversammlung ist jetzt der Kampf des Zentrums um die Stellung der Geistlichen in den Schuldeputationen beigelegt, indem die Entscheidung über die dritte Frage auf den St. Nimmerleinstag verschoben worden ist. Angeblich soll der Reichspräsident selbst den Vorschlag gemacht haben, ein Rechts-

dabei Mutter, Kinder und Greise, ja das ganze schaffende Volk zugrunde geht, ist ihnen gleich. Und die ohnmächtige Regierung macht sich mitschuldig an dem Verbrechen. Es muß immer wieder gesagt werden: Während sie noch immer die um ihr Recht kämpfenden Arbeiter einkertert und niedertrümpelt, bewilligt sie für die nimmersatten Junker Preissteigerungen und Lieferprämien. Dieser neueste Raubzug auf die Taschen des hungernden Volkes ist zwar erst im Reichsrat sanktioniert worden, aber es besteht kein Zweifel mehr, daß auch die Regierung zustimmen wird. Der Reichsrat hat sogar beschlossen, daß, wenn die Erhöhungen nicht ausreichen sollten,

das Reich für Fehlbeträge aufkommt!

Das ist geradezu ein Antrag für die Junker, immer mehr zu fordern. Das Reich bezahlt es ja. Die dadurch immer größer werdenden Steuerlasten wälzt man dann auf die niedrigen Volksschichten ab. Die Junker werden nach wie vor sich geschickt von allzu schweren Steuern drücken. Die Habgier der Herren aber wird noch steigen. Schon kündigte man eine gewaltige Steigerung der Zuckerpreise an. Was wird noch alles folgen? Die Regierung aber läßt alles geschehen. Die Berliner Metallarbeiterleitung und die Berliner Gewerkschaftskommission hatten sich gegen die beabsichtigte Preiserhöhung gewandt. Die Regierung hat nicht einmal eine Antwort erteilt! Bezeichnenderweise hat sich die Leitung des Gewerkschaftsbundes, früher Generalkommission, dem Protest nicht angeschlossen. Sie sieht aus Freundschaft für ihre Genossen in der Regierung seelenruhig zu, wie die

Verelendung des Volkes

auf die Spitze getrieben wird. Sie müßte, will sie ihre Aufgabe als Arbeitervertretung erfüllen, die ganze organisierte Arbeiterchaft aufrufen zum Sturm gegen diese Raubpolitik und müßte sie sammeln zum

Kampf um höhere Löhne und Gehälter.

Das muß jetzt die Antwort sein. Wir wissen, daß damit dem Uebel nicht gesteuert wird, daß ein Keil den andern treibt, aber wir können den Millionen Arbeitern, Angestellten und niederen Beamten nicht zumuten, noch mehr zu hungern als bisher schon. Wir wissen auch, daß die wechselweisen Preis- und Lohnerhöhungen rettungslos zum Zusammenbruch des Wirtschaftslebens führen, aber der ist nur aufzuhalten, wenn zuerst mit dem Preiswucher Schluß gemacht und ein allmählicher Preisabbau begonnen wird. Dann erst kann im gleichen Verhältnis ein Abbau der Löhne und Gehälter erfolgen. Jetzt muß das Gegenteil erfolgen. Man mag dann über die streikenden Proletarier noch so sehr zetern; der Kampf um höhere Bezahlung wird zur Lebensfrage.

Arbeiter, Angestellte, Beamte!

Wohin soll die heutige Agrarpolitik führen? Die schaffende Bevölkerung wird ausgehungert, wird zu Bettlern im Interesse der Agrarier. Die Städte geraten in die Sklaverei der Rittersgutsbesitzer. Wir sehen, wie unsere Frauen, unsere Kinder langsam verhungern, weil es die Nachkommen der mittelalterlichen Strauchdiebe so wünschen. Wollt ihr das dulden? Es heißt, im Frühjahr des nächsten Jahres soll wieder gewöhlt werden. Rettet den Staat, rettet euch und eure Angehörigen aus den Händen der Spigebuben, die uns „gesetzmäßig“ die Haut vom Leibe schinden.

gutachten einzuholen über die Auslegung des Artikels 174 der Reichsverfassung. Die Fachgelehrten sollen entscheiden, ob der Artikel dahin aufzufassen sei, daß an dem bestehenden Zustande überhaupt nichts gerüttelt werden dürfe, oder ob es der Landesgesetzgebung überlassen ist, Änderungen auf legalem Wege vorzunehmen. Solange dieses Gutachten nicht vorliegt — und das wird nicht sobald geschehen — bleibt es dabei, daß der Geistliche selbstverständlich der Schuldeputation angehört. Das Staatsministerium hat mit Freuden den rettenden Strohhalm ergriffen, um aus der Krise herauszukommen und die Rechtssozialisten sind heilfroh, auf diese Weise um eine klare Entscheidung herumgekommen zu sein. Der Ausschuß hatte

nichts dagegen einzuwenden. Damit ist nun auch glücklich diesem Gesetz das Rückgrat gebrochen.

Um nach außen den Anschein zu erwecken, als ob doch noch etwas auf dem Gebiet des Schulwesens geschehe, hat der Ausschuss dann aber die weiteren Artikel des Gesetzentwurfs beraten. Zunächst verhandelte man darüber, ob der Vorsitzende der Schuldeputation, Kommissionen und Vorkände wie bisher von der Regierung ernannt oder von diesen Körperschaften aus deren Mitte gewählt werden sollen. Die bürgerlichen Vertreter sprachen sich für Ernennung aus, weil sie befürchten, es würde sonst in den Landorten der Lehrer niemals gewählt werden. Unsere Vertreterin verfocht dagegen grundsätzlich die Wahl. Dieser Standpunkt wurde auch von der Mehrheit des Ausschusses eingenommen.

Beschlossen wurde weiter, die Zahl der Lehrer bzw. Lehrerinnen und die der Erziehung kundigen Männer oder Frauen soll einander gleich sein. Erstere sind von der gesamten Lehrerschaft des Schulverbandes, letztere von den Gemeindevereinigungen gewählt worden. Wir hatten ferner beantragt, das Bestätigungsrecht der Regierung solle aufgehoben werden und die Bestimmungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft zu den Schuldeputationen usw. präzisiert und eindeutig dahin gefasst werden, daß sie nur aus denselben Gründen, wie bei jedem anderen öffentlichen Ehrenamte erlöschen dürfte. Zuerst hat das Zentrum für unseren Antrag gestimmt, aber es überlegte sich plötzlich die Sache anders und nun kam unser Antrag zu Fall. Die Regierung will an dem Bestätigungsrecht festhalten, weil die in Betracht kommenden Körperschaften nicht nur kommunale sondern auch staatliche Funktionen hätten.

Alles in allem genommen, wird auch hier wieder einmal nichts übrig bleiben, als ein wertloses Felsen Papier und Eltern wie Lehrer sind betrogen.

Steber Moskau als Moskau

In der preussischen Landesversammlung hat dieser Tage Herr Heilmann wieder einmal das wahre Gesicht der rechtssozialistischen Partei gezeigt. Er polemisierte gegen die unabhängige Sozialdemokratie, worin er ja von jeder Uebung hat, um schließlich folgendes Geständnis abzulegen:

„Seien wir doch ganz offen: Der ganze Räterummel ist im Laufe der Zeit bewußter Schwindel geworden, an den kein Mensch mehr glaubt.“

Das ist das Geständnis einer schönen Seele! Warum der Eifer der Rechtssozialisten bei dem Betriebsrätegesetz? Das war allerdings ein Rummel, ein bewußter Schwindel, an den kein Mensch mehr glaubt. Das revolutionäre Räterystem wird dem Herrn Heilmann und seinen Gesinnungsgenossen indes noch sehr unangenehm auffallen, wenn das Proletariat zur Macht gelangen wird.

Herr Heilmann schloß mit dem seiner geistigen Struktur angemessenen Kallauer: „Tausendmal lieber Moskau als Moskau!“ Wir verstehen das. Herr Heilmann gehört sicherlich nach Moskau!

50 000-Mark-Prämie auf den Kopf Liebknechts?

In der neuesten Nummer der Zukunft wird ein Brief veröffentlicht, den Ernst Sonnenfeld, der in Holland internierte Vertrauensmann von Georg Klarz, an seinen Verteidiger, einen Berliner Anwalt, gerichtet hat. Der Brief lautet: „Ich kann unter Eid und unter Angabe von Zeugen aussagen, daß ich als Zahlmeister unserer Regierungsbrigade den Auftrag erhalten habe, eine Prämie von fünfzigtausend Mark dem auszuzahlen, der Liebknecht oder die Luxemburg tot in den Reichstag einliefern werde. Ich kann diesen Befehl, der mit Erläuterungen gegeben wurde, in allen Einzelheiten und Folgerungen genau detailieren. Später erzählte mir der Sohn von Klarz, daß sein Vater und Scheidemann (damals Parteibeauftragter) gemeinsam hunderttausend Mark für diese Tat ausgesetzt hatten, daß sich daraufhin Klarzens Nefte, Alfred Popp, an der Tat angeboten habe, von Scheidemann aber, als zu unsicher, abgelehnt worden sei. Herr Klarz wird über die Gewarigkeit meiner Aufzeichnungen staunen; ich begann sie in dem Augenblick, wo mir ein Licht

über den Riesenschwindel aufgegangen war. Einige Parteien wird es auch sehr interessieren, wenn ich an Hand der Belege nachweise, daß eine sozialdemokratische Wahlpropaganda mit ihren großen Kosten von der Staatskasse bezahlt worden ist.“

Die Regierung, Herr Scheidemann und die Noskepartei haben die Pflicht, sich sofort zu diesen schweren Anschuldigungen zu äußern!

In und um Elbing

Die Schichtarbeiter gegen die Firma

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Auf die beiden Zeitungsartikel vom 20. und 23. d. Mts. in der Elbinger Zeitung sehen wir uns veranlaßt, folgenden der Elbinger Bevölkerung zu unterbreiten: Die Firma versucht in ihrem letzten Artikel es so darzustellen, als ob die Annahme des Angebots des Herrn Carlson ein besonderer Vorteil für die Arbeiter bedeuten würde. Diesem sind wir gezwungen, zu widersprechen, weil in dem Angebot Lohnsätze enthalten sind, die noch unter den jetzt gezahlten stehen. Auch trotz der Erklärung der Firma, daß bisher gezahlte Löhne nicht herabgesetzt werden dürfen, bedeutet es keinen Vorteil gerade für die Arbeitergruppen, für die die Möglichkeit der Akkordarbeit nicht besteht. Eine Ineffizienz der Öffentlichkeit bedeutet der Hinweis, daß in dem Angebot des Herrn Carlson die Möglichkeit liegt, in Akkord dieselben Verdienste zu erreichen, wie sie in den Hamburger Vorschlägen vorgesehen sind. In diesem betragen die Lohnsätze für gelernte Arbeiter über 20 Jahre 2,70 Mark und 10 Prozent = 2,97 Mark als Akkordbasis, d. h. der Grundlage zur Berechnung für Akkordpreise, so daß der Durchschnittsarbeiter 2,97 Mark verdienen muß. Dem wollen wir folgendes Beispiel entgegenhalten: Nach dem Angebot des Herrn Carlson soll der gelernte Arbeiter über 20 Jahre 2,10—2,30 Mark erhalten, nehmen wir den Durchschnitt gleich 2,20 Mark und 10 Prozent = 2,42 Mark. Wird nun bei der Akkordarbeit die eheliche Absicht zu Grunde gelegt, daß man die Durchschnittsfähigkeit eines Arbeiters als Grundbasis betrachten will, so wird niemals ein Akkordpreis zu Stande kommen, bei der die Möglichkeit besteht, 3 Mark und darüber hinaus zu verdienen. Wohl geben wir zu, daß für eine ganz kleine Gruppe (Monteurs und Vorarbeiter) Verbesserungen enthalten sind, doch kann dieses bei der Darstellung die Verdiensthöhe, die in den Hamburger Vereinbarungen zu erreichen möglich ist, nicht verallgemeinert werden. Die Verhandlungskommission der Arbeiter hat die Firma nicht im Unklaren gelassen, daß die Arbeiter unter diesen Bedingungen, die zum Teil eine Verschlechterung der zurzeit bestehenden Löhne bedeuten, die Akkordarbeit nicht aufnehmen werden. Der Unterschied des Angebots der Firma und den Hamburger Vereinbarungen besteht darin, daß der Mindestlohn in den Hamburger Vereinbarungen hier als Höchstlohn gelten soll und zwar nur für Gelehrte über 24 Jahre, im Hamburger Abkommen von 20 Jahren, ferner die Angelernten und Ungelernten im Höchstlohn noch 10 Pfg. niedriger als dort der Mindestlohn in der zweiten Klasse beträgt. Die östlichen Verhältnisse sind dadurch berücksichtigt, daß man die zweite Lohnklasse eingeführt und diese 20 Pfg. pro Kopf und Stunde niedriger gesetzt hat.“

Die Arbeiter haben wiederholt den Beweis erbracht, daß sie gewillt sind, fleißig zu arbeiten. Daher sind die Sätze in der Elbinger Zeitung, die darauf hinweisen, daß die Arbeiter passive Resistenz üben, unrichtig, und wir fordern unsere Mitbürger auf, sich persönlich davon zu überzeugen, wie es in Wahrheit aussieht. Die Arbeiter tun nach wie vor ihre Pflicht. Wenn sich einzelne vergessen sollten, so ist es bis jetzt so üblich gewesen, daß der Betriebsarbeitsrat unterrichtet wurde, der dann für Abhilfe gesorgt hat.

Der Betriebs-Arbeitsrat der Firma F. Schichau.

Aufhebung einer Alkoholverordnung

Der Oberpräsident hat mit Zustimmung des Provinzialrats seine Polizeiverordnung vom 17. August 1904 über den

Ausschank von Alkohol in den frühen Morgenstunden aufgehoben. Nachdem der Ausschank von Branntwein und Spiritus reichsrechtlich geordnet worden ist, gehört die Regelung im einzelnen auf Grund Reichsgesetzes zur Zuständigkeit der Regierungspräsidenten. Diese haben vor geraumer Zeit die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen. Die Polizeiverordnung vom 17. August 1904 war daher nahezu völlig gegenstandslos geworden. Sie bestraft nur noch den Ausschank von Grog und Punsch in den frühen Morgenstunden, der durch sie verboten wurde. Es ist nunmehr Vorsorge getroffen, daß dieses bestehende Verbot in die erwähnten Regierungsverfügungen übergeht. Damit wird die Polizeiverordnung ihrem ganzen Umfange nach entbehrlich. Da auch der Minister des Innern die Beseitigung überflüssiger Polizeiverordnungen angeordnet hat, ist nunmehr ihre Aufhebung unter Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen erfolgt.

An die Adresse einer Neugierigen

Die Elbinger Zeitung bringt gestern die Mitteilungen der Zukunft über die auf Liebknechts Kopf gesetzte 50 000-Mark-Prämie und über die aus Mitteln des Staates bezahlten Propagandaschriften der Mehrheitssozialisten. Ob erstere zutrifft, vermögen wir nicht zu behaupten. Sonnenfelds zweite Behauptung dürfte richtig sein. Von dem Barons-Klarz-Baummeister-Konzern sind in den Wochen vor der Nationalversammlung riesige Mengen Flugblätter und Broschüren in die Massen geworfen. Im rechtssozialistischen Parteisekretariat in Danzig lagen die Flugblattpakete meterhoch aufgestapelt. Daß sie aus einer Parteikasse bezahlt sind, ist angesichts ihrer Menge ausgeschlossen. Die Elbinger Volksstimme ist im Besitz von etwa 20 verschiedenen Flugblättern und Broschüren dieser Art. Bei ihrer Herstellung und Verbreitung wurde so raffiniert zu Werke gegangen, daß selbst Schriften von Unabhängigen, wie Kautsky und Bernstein, (der damals noch zu uns gehörte) benutzt wurden. Ebenso sind Schriften ehemaliger Offiziere gedruckt. Zum Teil erschienen die Broschüren ohne Angabe eines Druckers oder Verlegers. Zum Teil sind sie herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerliche und wirtschaftliche Bildung, Berlin W. 25. Da die Schriften auf ihren Inhalt durchgesehen werden müssen und da die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß sie nicht im Trubel der Feiertage verraucht, wird unsere Elbinger Volksstimme nach Neujahr eine ausführliche Darstellung der Sache geben.

Bertrauensmänner-Versammlung der U. S. P.

Die gestrige Vertrauensmänner-Versammlung beschäftigte sich in erster Linie mit dem Bericht vom Parteitag, den die Genossen Erhien, Wolle und Hefß als Delegierte gaben. Die Berichterstatter gingen in großen Zügen die Arbeiten des Parteitages durch. In der Diskussion untertrugen die Genossen Kuhn und Korshenowski die Ausführungen und billigten die Haltung der Delegierten. Zum Schluß fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„Die Vertrauensleute der U. S. P. Ortsverein Elbing haben den Bericht ihrer Delegierten entgegen genommen. Sie erklären ihr Einverständnis mit der Haltung ihrer Delegierten und mit den auf dem Parteitag gefassten Beschlüssen. Die Vertrauensmänner sind der Ansicht, daß alle Mitglieder der Elbinger Organisation ihre ganze Kraft zur Verwirklichung des neugeschaffenen Programms einsetzen werden. Zur Internationale stehen die Vertrauensmänner auf dem Standpunkt, daß durch den gefassten Beschluß es am schnellsten möglich sein wird, die Weltrevolution vorwärts zu treiben und die kapitalistische Produktionsweise zu Gunsten der sozialistischen zu beseitigen.“

Nachdem einige Anfragen erledigt waren, wurde die Versammlung geschlossen.

Elbinger Stadttheater

Das verlorene Paradies. Schauspiel in 3 Akten von Ludwig Fulda. Herr Direktor Spieß, der Leiter des hiesigen Schauspielhauses, hat sich entgegen seinem Vor-

sollen — Sie müssen wieder hinauf . . . Wollen Sie? Wollen Sie?“

Jordan hatte seine Rechte über die kalte, weiße Marmorplatte dem jungen Menschen hinübergereicht. Regungslos saß er, ganz in sich zusammengesunken, wie geschlagen von einem Streiche. Der Kopf war ihm auf die Brust herabgefallen, große dicke Tropfen fielen aus seinen Augen auf die Marmorplatte herab.

„Was ich von Ihnen fordere,“ sagte Jordan, „ist schwer, ich weiß es. Weiß es aus eigenem Erleben. Aber wer — wer soll denn über solche Kämpfe hinwegkommen, wer sie überwinden, wenn nicht die Jugend, der die Zukunft noch winkt, die die jungen, starken Lebenskräfte noch besitzt? Ihre Hand! Ihre Hand! Ihre Befristung. Ihre Zusage! Ihr Versprechen! Ich muß es haben! Ueber Ihr Schicksal wenigstens, Sie junger, verirrter Mensch, will ich meine Beruhigung mitnehmen.“

Schlagen Sie ein! Sie müssen über diese Sache hinweg! Denn Herta verlieren Sie ja doch so oder so. Los von ihr — solange Sie noch zu retten sind. Im Namen Ihrer Eltern, die, wie ich ahne, sehr respectable Leute sind, — schlagen Sie ein.“

von Geldern erhob sich mit einem Ruck, ergriff Jordans Hand, neigte sich tief darüber — und küßte sie . . .

Ein Strahl der Freude schoß aus Jordans Augen, er lächelte, während wieder dieses heilige Gefühl tiefsten Glückserlebens seine beengte Brust wunderbar weitete.

Lange saßen die beiden schweigend beieinander, van Geldern noch immer mit gesenktem Haupt, von Scham ganz überwältigt . . .

Endlich sagte Jordan: „Jetzt also darf ich Sie wohl fragen, wo Herta ist?“

„Wo sie im Augenblick ist — das weiß ich nicht. Sie hat Besuch bekommen.“

„Besuch? Wer?“

„Heut früh kam ein Telegramm. Der Russe meldete sich für Mittag an.“

„Der Russe? Wer ist denn das?“

„Ein hoher Staatsbeamter aus Petersburg.“

„Kommt er öfter?“

„Drei — viermal im Jahr.“

„Ein junger Mann?“

„Rein. Etwa Mitte der Fünzig.“

„Reich?“

„Enorm. Er läßt stets Unsummen hier.“

„Geht er mit Herta aus?“

„Er bummelt mit ihr ganze Nächte durch. Immer von einem Lokal ins andere.“

„Und wo mögen sie jetzt sein?“

„Jetzt? In irgendeinem Theater. Danach wird supiert, und dann fängt der große Bummel an.“

„Wie lange pflegt der russische Herr sich hier aufzuhalten?“

„Gewöhnlich zwei Tage.“

„Hören Sie, Herr van Geldern. In diesem Ausnahmefall bin ich genötigt, Ihre Liebenswürdigkeit ein wenig stark im Anspruch zu nehmen. Ich muß unter allen Umständen Herta noch heute nacht sprechen. Köste es, was es wolle. Jetzt, er sah auf die Uhr, „ist es acht. Jetzt muß ich nach Hause, um die letzten Vorbereitungen für meine Abreise zu treffen. Sie kennen wohl ungefähr die Nachtlokale, die der Russe aufzsuchen pflegt.“

„Ungefähr.“

„Ich richte also die Bitte an Sie, mich um zwölf Uhr hier in diesem Café zu erwarten. Dann möchte ich mit Ihnen die Nachtwanderung durch die in Betracht kommenden Lokale antreten. Vielleicht gelingt es uns, die beiden aufzufinden. Wollen Sie das für mich tun?“

„Ja.“

„Ich danke ihnen. Also auf Wiedersehen, hier an der gleichen Stelle um Mitternacht.“

Es war gegen halb eins, als Jordan und van Geldern auf der ersten Station ihrer Nachtwanderung, im Palais de danse, anlangten. Die Neuberliner Progenreinigung, kein noch so anrüchliches Lokal geringer denn als Palais zu bezeichnen, fand hier in einem maßlosen Luxus der Baulichkeit eine gewisse Begründung. Der Vorraum des Tanzsaales und dieser selbst waren allerdings mit Versailleser Königsprunk überladen, und all die gleißende Pracht der Räume wurde noch durch schreiende und plumpe Lichteffekte aufdringlich betont. Unter einem Hermelinaldachin auf hoher Estrade konzertierte eine laute Kapelle. Auf ungitertem, engem Tanzparkett übten mehrere aufgetakelte Weiber den Tango, Frauen, deren schäbige Eleganz und plumper Gliederbau, deren Ungrazie und schlechte Haltung fast durchgängig die früheren Stubenmädchen kenntlich machte.

Dieser Palast steht auf teuerstem Banigelände. Wie in allen anderen modernen Berliner Vergnügungsbetrieben gilt auch in ihm als oberstes Prinzip der Geldumsatz. Deshalb kann hier nur Champagner serviert werden. Das „Vergnügen“ hat hier gewaltigen Zoll zu entrichten. Diese Provinzherrn staunen die Pracht aus glühenden Augen an und finden anscheinend höchstes Gefallen an der eindeutigen Gesellschaft dieser Frauenzimmer, mit denen sie an den kleinen Tischen ansehnliche Summen durchbringen.

(Fortsetzung folgt.)

Staatsanwalt Jordan

Ein Berliner Roman von Hans Land.

53]

van Geldern richtete einen hilflosen Blick auf Jordan. Er kämpfte einen Moment — dann begann er zaghaft: „Herr Staatsanwalt . . .“

„Nennen Sie mich Jordan, bitte. Ich bin jetzt nur noch der Doktor Jordan . . .“

„Herr Doktor — ich — ich kann — — ich weiß nicht . . .“

„So will ich denn also noch weiter um Ihr Vertrauen werben, Herr van Geldern. Hören Sie. Ich hatte mit Herta verabredet, daß sie mit mir übermorgen eine lange und weite Reise antreten sollte. Ich gehe außer Landes, lege mein Amt nieder und trage mich mit dem Gedanken eines Zusammenlebens mit Herta — solange ein solches möglich sein wird. Auch die Ehe trug ich ihr an. Mein Vermögen, mein Leben soll ihr gehören. Ich bin des Glaubens, das Schicksal unserer jungen Freundin könnte noch zu retten sein, wenn sie aus ihren hiesigen Lebensumständen baldigst herauskäme . . .“

Mit einem entsetzten Blick sah van Geldern auf Jordan.

Dieser sagte: „Ihrer großen Ueberraschung entnehme ich, daß Herta Ihnen von diesen Entschlüssen nichts mitgeteilt hat.“

„Rein — kein Wort,“ stammelte van Geldern, dem Schrecken und Verzweiflung aus den Augen sprakten.

„Sie hat es Ihnen demnach nicht gesagt. Ich also — sage es Ihnen und — wenn Sie mir — dem älteren Manne — das erlauben wollen, so möchte ich angesichts Ihrer Fassungslässigkeit über den Verlust, der Ihnen droht, noch etwas hinzufügen.“

„Wie alt sind Sie?“

„Dreißundzwanzig.“

„Nehmen Sie den Verlust der Frau, die Sie lieben, als den ersten Wink des Schicksals hin. Er soll Ihre Rettung bedeuten. Sie mit Ihren dreißundzwanzig Jahren — mit Ihrer musikalischen Veranlagung — mit Ihrem — guten — man steht es — und anständigen Herkommen — sind zu schade — zu schade sage ich — auch an dieser Männerverderberin zugrunde zu gehen. Retten Sie sich vor dem Untergange. Sie sollen, Sie müssen heraus — aus dieser strafbaren Lebensführung. Ich fühle, sehe es, daß Sie noch zu retten sind und den Anschluß an die anständige Gesellschaft noch erreichen können. Ehe ich reise, eröffne ich Ihnen bei meiner Bank einen bescheidenen Monatskredit für zwei Jahre. Nützen Sie die Zeit. Nützen Sie Ihre jungen Jahre zur Arbeit. Sie

gänger die Aufgabe gestellt, auch in künstlerischer Hinsicht Güter zu bieten. Aber so oft er ein literarisch wertvolleres Stück spielen läßt, so oft erlebt er, daß das Theater leer ist. Und das ist für ihn eine böse Schattenseite. Das Publikum, gleich, ob hoch oder niedrig, fällt das Theater nur, wenn ein Schmachtfegen gespielt, gesungen und getanzt wird oder geht, was noch mehr zu bebauern ist, in die „Kientöpfe“. Die Kapitalisten der Filmindustrie versuchen mit ihren Erzeugnissen den Kunstsinne unseres Volkes und richten damit die Theater und die mühsam um ihr Brot ringenden Bühnenkünstler zu Grunde. Das letztere allein müßte schon dem Staat Grund genug sein, die Filmindustrie zu sozialisieren und die Theater zu dem zu gestalten, wozu sie bestimmt sind: Kunsttempeln zur Erbauung und Bildung für das Volk.

Gestern wies das Theater eine gähnende Leere auf, und wir hätten gewünscht, das Gegenteil wäre der Fall gewesen. Ludwig Fulda, der Dichter von vielen modernen Gesellschaftsstücken, führt diesmal dem Zuschauer die Gegensätze zwischen der kapitalistischen und proletarischen Weltanschauung vor Augen. Die Menschen, die von der Arbeit anderer leben und die, die schwer und gefährlich um ihr Brot kämpfen. Das Wohlleben der einen und das Hungern der anderen. In unserer Zeit herrscht gerade die Modekrankheit, daß von gedankenlosen Schwärmern nur von der Streikwut, Arbeitsunlust und hohen Löhnen der Arbeiter gefaselt wird. Diesen, die die Arbeit und Entbehrung nur vom Hörensagen kennen, versucht der Dichter die Erkenntnis beizubringen, das die Arbeiterschaft niemals aus Uebermut Lohnforderungen stellt und niemals aus Uebermut Streiks führt. Der Fabrikant Bernardi beschäftigt 300 Arbeiter in seiner Fabrik, deren Leitung in den Händen des tüchtigen Ingenieurs Hans Arndt. In Erkenntnis dessen bekümmert Bernardi sich wenig um sein Werk, führt ein großes Haus und ist befreit, seiner Tochter Edith, die in dieser Atmosphäre aufgewachsen ist, einen Mann von Namen zu verschaffen. Er findet einen solchen in der Person des Sohnes des berühmten Gelehrten von Ottendorf. Dieser Salonlöwe, das Gegenstück seines einfachen gelehrten Vaters, sucht, nachdem er sein Vermögen verjubelt hat, sich durch die Verlobung mit der Tochter Bernardis eine Existenz zu verschaffen. Bernardi einigt sich mit ihm nach längerem Feilschen, daß Ottendorf als Teilhaber in sein Werk eintritt und mit der Hälfte des Vermögens und Gewinns beteiligt wird. Natürlich geschieht dieser Handel auf Kosten der Arbeiter des Bernardischen Werkes, das der junge Ottendorf durch größere Ausbeutung der Arbeiter rentabler zu gestalten verspricht. Die Arbeiter sind an Bernardi angesichts ihrer Notlage mit einer Lohnforderung herantreten. Der Betriebsleiter, der ihr Elend kennt und auch selbst gehungert hat, befürwortet ihre Forderungen als gerecht. In einem Gespräch mit der Tochter des Hauses regt er diese zum Nachdenken darüber an, wo ihr Reichtum und Wohlleben her ist, und fordert sie auf, sich das Werk ihres Vaters anzusehen. Erschreckend kommt ihr da die Erkenntnis, daß sie selbst zum Handelsobjekt geworden ist und daß um diesen Handel andere leiden müssen. Gemeinsam mit Ottendorf besucht sie die Fabrik und wird Zeuge eines riesengroßen Vorgehens Ottendorfs gegen Arndt und die Arbeiter. Er kehrt den bekannten „Herr im Hause“-Standpunkt heraus, beleidigt Arndt und die Abordnung der Arbeiter. Daraufhin kommt es zum Steif und Arndt nimmt seine Entlassung. Der in diese Situation hinzukommende Bernardi versucht noch einmal die Arbeiter umzustimmen mit dem Hinweis auf die gute Existenz seiner Tochter. Der alte Schlosser Mühleisen ruft daraufhin seine Tochter, die trotz ihrer Krankheit um der körperlichen Existenz halber in der Fabrik arbeiten muß, herein und erschütternd wirkt seine Anklage gegen diese Gesellschaftsordnung. Dieses ist der dramatische Höhepunkt der Handlung, wie überhaupt das Stück den Zuschauer in dauernder Spannung erhält. Der dritte Akt müßte heißen: „Des Kapitalisten Kagenjammer und bessere Einsicht“. Edith löst die Ver-

lobung, Arndt bleibt als Teilhaber. Die Forderung der Arbeiter wird bewilligt, der Streit ist beendet und das Stück auch — ohne daß „sie“ sich — einsteilen — kriegen.

Die Darstellung war sehr gut zu nennen. Alle Mitwirkenden boten ihr Bestes. Fr. Scheurich als die verdohnte, gebildete Tochter des Fabrikanten, wurde in allem dieser Rolle glänzend gerecht. Herrn Homfeld gebührt für seine Wiedergabe des sozial einsichtsvollen Ingenieurs Arndt vollste Anerkennung. Auch Herr Mielke gab seinem Ottendorf glaubhafte Gestaltung und das will in Anbetracht dessen, was der Dichter von dieser Rolle fordert, viel heißen. An dem Spiel des Herrn Wiesner findet man selten etwas auszufegen und so hat er auch für sein gefestigtes Spiel als Fabrikbesitzer Bernardi und für die Spielleitung ein uneingeschränktes Lob verdient. Die Typen eines alleingesehnen, wirtschaftsfriedlichen Arbeiters stellte Herr Freund, wie abgelauscht, dar. Zu erwähnen blieben noch Fräulein Liede, Frau Steinegg, Herr Breidenbach und Herr Lehmann.

Wir empfehlen unsern Genossen dringend, sich dieses Stück anzusehen. In der Beurteilung werden alle wohl übereinstimmen, daß die Direktion mit der Herausgabe dieses Stückes wiederum ihr gutes, künstlerisches Ansehen gewahrt und vermehrt hat.

Das ist zweierlei

Verschiedentlich gehen Anfragen bei uns ein, ob die vom Reichsrat beschlossene Erhöhung der Getreide- und Kartoffelpreise mit den unlängst vorgenommenen gleichbedeutend ist. Die das annehmen, sind im Irrtum. Was der Reichsrat jetzt beschlossen hat (und wovon auch in dem heutigen Leitartikel der Volksstimme die Rede ist) soll erst kommen. Einstweilen fehlt noch die Zustimmung der Regierung, die aber bei deren Schlappschwanzigkeit sicher erteilt werden wird. Die letzte Erhöhung der Kartoffelpreise, die durch die Winzliche Prämienvergütung eintreten mußte, hat damit nichts zu tun. Ob sie vorübergehend oder dauernd sein wird, darüber können wir nichts mitteilen, da wir weder mit dem Herrn Oberpräsidenten noch mit Oldenburg-Januschau Beziehungen unterhalten.

Elbinger Polizeinachrichten

Ein Einbruch wurde diese Nacht in die Räume des Kasinos verübt. Gestohlen wurde dem Deponom Liebe die ganze Tischwäsche sowie zirka 200 Bestecke. Aus den Büroräumen des Brenn- und Leuchtstoffamtes ließen die Diebe eine Schreibmaschine, sowie die Arbeitskleidung der Beamten mitgehen.

Ostdeutsche Nachrichten

Ende eines journalistischen Zuhälters

Nach einer Mitteilung aus Danzig hält sich dort Herr Adolf Bartel, der frühere Redakteur der Volkswacht und der Königsberger Volkszeitung, beschäftigungslos auf. Von der Königsberger Volkszeitung sei er nun endgültig entlassen. Eine Aussicht in Danzig in der Arbeiterbewegung Stellung zu erhalten, bestehe für Bartel nicht, denn allseitig wolle man mit diesem Mann nichts zu tun haben. In dem Punkt seien alle Danziger Sozialisten wirklich miteinander einig.

Bestätigt sich diese Nachricht, so ist emer der übelsten Kriegs- und Durchhaltepolitiker für die Deffentlichkeit erledigt. Bartels verlogene Angriffe auf den Genossen Schröder von neuem wären dann also eine seiner letzten Leistungen gewesen. Bartel hat jahrelang eine unheilvolle Rolle in der westpreussischen Arbeiterbewegung gespielt. Bekannt ist, daß er während des Krieges in Danzig und Umgegend zahlreiche Hungervorträge hielt, deren Kosten die Danziger Polizei bestritt und daß er dann in der Volkswacht sich

selber öffentlich bescheinigte, daß ihm der Danziger Polizeipräsident Wessel den Dank für seinen „wirkungsvollen“ Vortrag aussprach. Bartel war zum Militär ausgehoben. Daß er bei so vortrefflichen Beziehungen ständig reklamiert wurde, wird niemand Wunder nehmen. Begreiflich ist es, daß jetzt nach dem Kriege selbst die rechtssozialistischen Arbeiter mit diesem Menschen nichts mehr zu schaffen haben wollen.

Wo kam das Geld her?

Es war ungefähr vor einem Jahre, als die Danziger Volkswacht, eine bisher dem sozialdemokratischen Parteivorstand bis über die Ohren verschuldete Zeitung, zur Errichtung einer eigenen Druckerei überging. Da das Unternehmen von keiner Massenbewegung getragen wurde, streckten einzelne wohlhabende Menschen das Kapital zu dem Unternehmen vor. Es waren Hunderttausende erforderlich. Wurden doch eine 32-seitige Rotationsmaschine und zwei Segmaschinen beschafft. Wir sind in der Lage, einige von den Quellen aufzudecken, aus denen der Betrieb der Volkswacht errichtet wurde. So hat u. a. Hermann Schulz, M. d. N., 10 000 Mk. in der Volkswacht stecken. Bis vor den Kriege war Schulz arm wie eine Kirchenmaus. Zehntausend Mark sind ja nicht allzuviel, aber andererseits ist anzunehmen, daß Schulz auch nicht so leichtsinnig gewesen ist, seinen ganzen Besitz der Volkswacht anzuvertrauen. Ein anderer Gläubiger der Volkswacht ist Herr Fuchs, Besitzer der Danziger Neuesten Nachrichten, der 80- oder 83 000 Mark — darüber gehen unsere Gewährsmänner auseinander — zu fordern hat. Herr Fuchs ist einer der übelsten alldutschen Schreiber, als Eigentümer der Danziger Neuesten, Besitzer eines Millionenunternehmens und außerdem noch weiter Besitzer einiger Duzend Häuser in Danzig. Die Abhängigkeit von ihm dürfte einem „sozialistischen“ Unternehmen besonders förderlich sein. Einige weitere Geldgeber der Volkswacht sind zweifellos Idealisten gewesen. Wir übergehen sie und kommen zu der interessantesten Persönlichkeit. Nach den Mitteilungen gut unterrichteter Danziger, hat Herr Julius Gehl, ebenfalls M. d. N., in der Volkswacht 130 000 Mark angelegt, die er ausdrücklich als sein Geld bezeichnet hat. Der ehemalige Anarchist und Maurergeselle hat es also recht weit gebracht. Und die Frage: Wo kam das Geld der Volkswacht her? verblaßt vor der Frage: wo kam Herrn Julius Gehls Geld her?

Von nah und fern

Blutige Revolte im Zuchthaus

Im Zuchthaus zu Ziegenhain bei Kassel kam es zu einer schweren Revolte. Etwa 20 Zuchthäuser überrumpelten, als sie zum Gottesdienste geführt werden sollten, die Aufseher, bemächtigten sich eines Maschinengewehres und brachen damit aus, um dann die Gegend unsicher zu machen. Sofort wurde Reichswehr von Marburg herangeholt, der es nach harten Kämpfen gelang, eine größere Anzahl der Ausbrecher festzunehmen, nachdem mehrere von ihnen, angeblich vier, erschossen und mehrere verwundet worden sind. Verschiedene Ausbrecher streifen noch im Lande umher, darunter solche, die noch größere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben.

Verantwortlicher Redakteur für den politischen, lokalen und allgemeinen Teil: Gustav Schröder; für den Anzeigenteil: F. Rudnicki, beide in Elbing. Druck und Verlag: Verlagsgenossenschaft Elbinger Volksstimme, E. G. m. b. H., in Elbing.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Alkohol.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend den Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) wird für den Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. folgendes bestimmt:

§ 1. Unter Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Flüssigkeiten zu verstehen, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt und hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Grog usw. Ausgenommen sind solche Mischungen, die nicht Genusszwecken dienen, wie Riedwässer, Haarwässer, Fleckwässer usw.

§ 2. Jeder entgeltliche oder unentgeltliche Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist:

1. an Markttagen für den ganzen Tag,
2. an den übrigen Tagen von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens

untersagt.

Auf Grog und Punsch findet diese Beschränkung nicht Anwendung; diese Getränke dürfen aber nur in einer Mischung, die auf zwei Teile alkoholfreie Stoffe (heißes Wasser, Tee und dergleichen) höchstens einen Teil Alkohol enthält, verabfolgt werden. Sie müssen bereits gemischt aus der Zubereitungsstätte in den Schankraum gelangen.

§ 3. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus darf nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle und nur gegen Barzahlung erfolgen. Mehr als ein Zehntel Liter darf an eine und dieselbe Person nicht verabfolgt werden.

Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus aus Automaten ist verboten. Ebenso ist die Verabfolgung verboten an Personen, die sich dem Alkoholgenuß in einem Maße hingeben, daß Eintritt der Trunkenheit zu befürchten ist, oder die bereits Anzeichen beginnender oder eingetretener Trunkenheit erkennen lassen, oder an die Beauftragten solcher Personen.

§ 4. Der Verkauf von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel in offenen oder geschlossenen Gefäßen ist vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 dieses Paragraphen verboten. Kleinhandel in diesem Sinne ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Liter (17,75 Liter) stattfindet.

Der Verkauf von feinen Likören, Kognak, Arrak und Rum in geschlossenen Flaschen zum Preise von mindestens 5 Mark für das Liter ist nur an Markttagen verboten. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf den Kleinhandel mit vergälltem Branntwein oder Spiritus, ebenso nicht auf die Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken aus Apotheken.

§ 5. Räumlichkeiten, die ausschließlich dem Verkauf oder Ausschank von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf nach §§ 2 und 4 dieser Bekanntmachung verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten des Verbotes der §§ 2 und 4 geschlossen werden.

§ 6. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- oder Verkaufsräumlichkeiten in Erfüllung der Pflichten, die ihnen durch diese Bekanntmachung und die dazu erlassenen Bestimmungen (§ 5 Satz 2) auferlegt sind, unzuverlässig, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

§ 7. Gegen diese Verfügung der Polizeibehörde (§ 5 Satz 2 und § 6) ist in den Städten Königsberg, Memel, Braunsberg und Rastenburg die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Königsberg i. Pr., in den übrigen Städten und Gemeinden des Bezirks an den Landrat zulässig. Die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten oder Landrats ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist in sämtlichen Räumlichkeiten, in denen Branntwein oder Spiritus zum Ausschank oder Verkauf kommen, an deutlich sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Königsberg i. Pr., den 21. März 1919.
Der Regierungspräsident.
Gramsch.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über den Verbrauch von Alkohol vom 21. März 1919.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915, Reichsgesetzblatt Seite 183, wird für den Regierungsbezirk Königsberg bestimmt:

An die Stelle von § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 21. März 1919 (Amtsblatt Seite 146) tritt folgende Vorschrift:

Auf Grog und Punsch findet diese Beschränkung nur für die Zeit vom Beginn der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens Anwendung; in der übrigen Tageszeit dürfen diese Getränke ausgeschänkt werden, jedoch nur in einer Mischung, die auf 2 Teile alkoholfreien Stoff (heißes Wasser, Tee und dergl.) höchstens 1 Teil Alkohol enthält. Sie müssen bereits gemischt aus der Zubereitungsstätte in den Schankraum gelangen.
Königsberg, den 6. Dezember 1919.

Der Regierungs-Präsident.



Große Freude

bereiten Sie lieben Angehörigen und guten Freunden am Christabend mit meinen alkoholfreien, gebrauchsfertig gesüßten

ff. Punsch-Extrakten

Aug. Reffke, Wilhelmstr. 60, Kessel, Nähe Kaufhaus Loewenthal.

Altes Gold Silber, Edelsteine usw. usw.

kaufst Sumelier F. Witzki.

1 gut. Gummimantel, 1 neuer blauer Roststiroch, blauer Cheviot zu Kinderkleidern billig zu verkaufen Sonnenstr. 4, u. r.

Wollt Ihr guten Tabak haben, Herz und Nase Euch zu laben, Müßt Ihr nur zu Wein hin-

laufen, Fein ist er nur dort zu kaufen. Himmelsluftwerd' Ihr

Genießen, Werd' Ihr dessen Tabak pfeifen!

Und das minderwertig Kraut Ihr dann in den Ofen haut, Was Ihr anderswo gekauft.

Gesundheitstabal, grüner Kohnoc, gelber Ruchlinst, Kautabal,

türkischer Shagtabal in nur bester Ware empfiehlt

Otto Heldt

Inh. Otto Wein Zigaretten- und Tabakhandlung. am Amtsgericht.

Ein neuer Winterportpaletot sehr billig zu verkaufen 1. Niederstraße 28, I. r.

Wegen Aufgabe des Artikels stelle ich mein grosses Lager in

Papierwaren

bestehend aus: Schulheften aller Art Briefmappen und Kassetten

selbst in elegantester Aufmachung

Weihnachts-, Neujahrs-, Kunst-, Bromsilber-, Gratulations-, Serien- und Ansichtskarten

zu sehr vorteilhaften Preisen zum Verkauf.

Bei Einkäufen von 3 Mark aufwärts gewähre ich

20 Prozent Rabatt.

Otto Heldt Inh. Otto Wein gegenüber dem Amtsgericht.

Polizeiverordnung

betreffend den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und die Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. was folgt:

I. Einrichtung der Schanklokale.

§ 1. Gast- und Schankwirte sind verpflichtet, die Zugänge zu den Wirtschaften vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Geschäftsschluss durch eine an der Front des Gebäudes anzubringende hellbrennende Laterne zu beleuchten.

§ 2. In den Schankräumen oder den von diesen unmittelbar zugänglichen angrenzenden Räumen dürfen Schlafstätten für das im Gewerbebetriebe beschäftigte weibliche Personal (Kellnerinnen, Schänkerinnen, Dienstmädchen usw.) nicht eingerichtet werden.

II. Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft.

A. Polizeistunde.

§ 3. Schankwirtschaften aller Art (Gastwirtschaften, Speisewirtschaften, Wein- und Bierstuben, Konditoreien, Cafés usw.) müssen in den Städten um 11 Uhr, auf dem Lande um 10 Uhr abends geschlossen werden. Die zur Aufnahme von Reisenden, welche übernachten wollen, dienenden Schlafräume werden von der Polizeistunde nicht betroffen. Schankstätten, welche mit einem kaufmännischen Betriebe verbunden sind, müssen gleichzeitig mit dem Ladenschluss geschlossen werden, falls nicht die Räume der Schankstätten von denen des kaufmännischen Betriebes vollständig getrennt sind.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften für einzelne Tage schriftlich zu entbinden oder für einzelne Schankstätten eine frühere Polizeistunde schriftlich festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, für einzelne Schankwirtschaften ein für allemal, jedoch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die spätere Schließung schriftlich nachzulassen.

Die Bescheinigung über eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Festsetzung der Polizeistunde ist den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4. Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet, die im Lokale weilenden Gäste von dem Eintritt der Polizeistunde in Kenntnis zu setzen und zum Verlassen des Lokals aufzufordern.

§ 5. Für Schankstätten oder Räumlichkeiten, die ausschließlich oder vorwiegend dem Verkauf oder Ausschank von Branntwein oder Spiritus dienen, gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 21. März 1919 über den Verbrauch von Alkohol (Amtsblatt Stück 14 Seite 146). Desgleichen werden die zur Erzeugung von elektrischer Kraft, Gas, Kohle usw. wegen der Läden-, Geschäfts- usw. Schlüsse von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen durch § 3 nicht berührt.

B. Ordnung und Reinlichkeit im Betriebe.

§ 6. Der Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften hat auf Ordnung und Anstand zu halten. Störende Gäste sind zu beruhigen oder aus dem Lokale zu entfernen.

Entstehen im Lokale Schlägereien, so ist, wenn dem Inhaber die Beruhigung der Streitenden nicht alsbald gelingt, der Polizeibehörde oder, falls sich diese nicht am Orte befindet, dem Ortsvorstande und dem Bezirksgendarm, wenn dieser am Orte wohnt oder anwesend ist, Anzeige zu machen.

§ 7. Im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften muß größte Sauberkeit herrschen.

Das Trink- und Eßgeschirr ist vor jeder Benutzung gründlich zu säubern, mit reinem Wasser nachzuspülen und sauber abzutrocknen. Spülgefäße müssen täglich wenigstens einmal durch Ausschneuern und Ausspülen gründlich gereinigt werden. Zum Reinigen und Spülen darf nur Wasser verwendet werden, das zum Genuß für Menschen zugelassen ist.

Zum Abtrocknen des Geschirrs und der Trinkgefäße dürfen nur saubere Tücher benutzt werden.

§ 8. Für das Personal, insbesondere das Küchenpersonal, ist Waschgelegenheit, mit Seife und Handtuch bereit zu halten. Das Personal ist zu peinlichster Sauberkeit verpflichtet.

§ 9. Bettwäsche und Zimmerhandtücher sind, ehe sie nach der Benutzung wieder einem Gaste zur Verfügung gestellt werden, durchzuwaschen oder unter Anwendung heißer Seifenlauge durchzuwaschen.

§ 10. Kopfkissen und Bettzudecken sind entweder völlig in waschbare Bezüge einzuhüllen oder mit waschbaren Laken zu versehen, die derart befestigt sind, daß eine Berührung des Körpers mit dem Zudeckstoff verhindert und ein Verschleiden des Lakens während des Gebrauchs ausgeschlossen wird.

§ 11. Die Pissoire und Abortanlagen müssen sich stets in reinlichem Zustande befinden. Die Wirte sind verpflichtet, sich täglich davon zu überzeugen und im Bedarfsfalle für sofortige Reinigung zu sorgen.

§ 12. In Herbergen sind die benutzten Bezüge der Schlafstätten und Kissen sowie die Bettlücke mindestens alle acht Tage zu waschen. Das Stroh der Säcke und Kissen ist mindestens alle Vierteljahre zu erneuern.

Für jeden Schlafplatz muß ein reines Handtuch, für je vier Schlafgäste mindestens ein Waschzeug und ein Nachtgeschirr, das nicht aus Holz gefertigt sein darf, vorhanden sein. In jedem Schlafräume muß sich ein mit frischem Wasser gefüllter Spudnapf befinden.

Die Schlafräume müssen reinlich gehalten und mindestens alle acht Tage gründlich gecheuert werden. Außerdem müssen sie täglich einmal naß ausgewischt und täglich durch Öffnen der Fenster genügend gelüftet werden.

C. Verabfolgung geistiger Getränke an Trunkenbolde.

§ 13. Den Gast- und Schankwirtschaften sowie den Branntweinhändlern ist unbeschadet der Vorschriften in § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 21. März 1919 über den Verbrauch von Alkohol verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Angetrunkene, Betrunkene oder an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, zu verabfolgen. Den als Trunkenbolde bezeichneten Personen darf das Betreten der Wirtschaft zum Genuß oder zum Mitnehmen geistiger Getränke nicht gestattet werden. An Angehörige oder Beauftragte der als Trunkenbolde bezeichneten Personen dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt werden, wenn bekannt oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie zum Genuße für den Trunkenbold bestimmt sind.

Die Inhaber der Betriebe sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Mitteilungen der Polizeibehörden über die

als Trunkenbolde bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

D. Verabfolgung von Speisen und Getränken an Jugendliche, Schüler und Konfirmanden.

§ 14. Den Gast- und Schankwirtschaften sowie den Branntweinhändlern ist verboten, Branntwein und nicht denaturierten Spiritus an Jugendliche unter 16 Jahren zu verabfolgen.

§ 15. Den Gast- und Schankwirten ist verboten, Speisen und Getränke an Schüler und Konfirmanden zum Genuß im Lokale selbst zu verabfolgen und derartigen Personen den Aufenthalt in den Lokalen länger zu gestatten, als zur Empfangnahme der Waren erforderlich ist. Dieses Verbot gilt auch für Konditoreien. Das Verbot findet keine Anwendung, soweit die Schüler und Konfirmanden sich in Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Angehöriger, Vormünder oder Pfleger befinden, oder wenn Schülern der Besuch der Lokale durch den Lehrer der Lehranstalt gestattet ist, oder wenn die Jugendlichen auf Reiseveranstaltungen eintreten.

Der Besuch alkoholfreier Lokale ist den Jugendlichen unbeschränkt gestattet.

E. Ausnahmen.

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 4 und 15 finden keine Anwendung auf die Aufnahme von Reisenden in Gast- und Schankwirtschaften zum Zwecke des Uebernachtens.

F. Stellvertretung.

§ 17. Wird die Ausübung des Gewerbebetriebes an Stelle des Inhabers dauernd einem Vertreter übertragen, so ist der Polizeibehörde unter Namhaftmachung des Vertreters und Darlegung des obwaltenden Rechtsverhältnisses Anzeige zu erstatten.

III. Besondere Bestimmungen für Gast- und Schankwirtschaften mit Kellnerinnen- bedienung.

§ 18. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze in irgend einer Weise dem freien Ein- oder Ueberblick entzogen werden.

§ 19. Die Inhaber derartiger Gast- und Schankwirtschaften sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Kellnerinnen zu führen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während des letzten Jahres, die Wohnung und die Zeit des Eintritts enthalten muß. Das Verzeichnis muß mit Seitenzahlen versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den Polizeibeamten (Gendarmen) vorzuzeigen oder der Polizeibehörde einzureichen.

§ 20. Die Inhaber derartiger Gast- und Schankwirtschaften haben jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden der Polizeibehörde anzumelden. Die Meldung, welche für jede Person besonders zu erfolgen hat, und die in § 19 vorgeschriebenen Angaben enthalten muß, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizeibureau verbleibt, während das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 21. Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirtschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 20 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 22. Die im Schankgewerbe tätigen Kellnerinnen haben anständige und unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 23. Den Kellnerinnen ist verboten, in auffälliger Weise an den Fenstern oder Türen der Schankräume oder an den Haustüren zu verweilen oder durch Worte, Gebärden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume zu locken.

§ 24. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für andere Speisen oder Getränke von den Gästen erbiten noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereiten.

Es ist ihnen ferner untersagt, an den Gastischen in Gemeinschaft mit den Gästen Platz zu nehmen oder in Gemeinschaft mit den Gästen etwas zu verzehren.

Nach Eintritt der Polizeistunde haben die Kellnerinnen ungesäumt die Schankstätte zu verlassen.

§ 25. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirte finden die Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 Absatz 1 und 2 gleichfalls Anwendung, wenn sie sich der Bedienung der Gäste unterziehen.

§ 26. In Lokalen mit weiblicher Bedienung kann die Ortspolizeibehörde die Polizeistunde bis auf acht Uhr abends vorrücken.

VI. Abhaltung öffentlicher Tanz- belustigungen.

§ 27. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht abgehalten werden. Die über die Genehmigung zu erteilende Bescheinigung ist den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

V. Feilhalten von geistigen Getränken im Umherziehen.

§ 28. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen. (Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 17. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 374), Gewerbeordnung § 56 Absatz 2 Ziffer 1, § 56 b Absatz 1 und § 148 Ziffer 7 a).

Die Gefäße, in denen die im Absatz 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angegebenden Bezeichnung versehen sein.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365, Reichsstrafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

§ 30. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden die nachstehend aufgeführten Polizeiverordnungen aufgehoben:

1. die Polizeiverordnung vom 10. April 1833, 23. September 1850, 12. Januar 1852 und vom 30. April 1919, betreffend die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen;

2. die Polizeiverordnungen vom 4. Januar 1855 und 2. Dezember 1897, betreffend Verabfolgung von geistigen Getränken an Schüler und Konfirmanden;
3. die Polizeiverordnungen vom 28. Juli 1887 und 30. März 1916, betreffend Verabfolgung von geistigen Getränken an Trunkenbolde usw.;
4. die Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1899, betreffend das Feilhalten von Bier im Umherziehen;
5. die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1901 und 8. April 1903, betreffend Gast- und Schankwirtschaft mit Kellnerinnenbedienung;
6. die Polizeiverordnung vom 20. März 1909, betreffend die Reinlichkeit in Gastwirtschaften, und
7. die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1914, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein.

Königsberg, den 10. September 1919.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Dr. Domrich.

Diese Polizeiverordnung gilt nunmehr auch für Elbing. Für die Einhaltung der Polizeistunde gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. d. Mts. Danach sind die Lokale mit Einschluß der Vereins- und Gesellschaftsräume um 10¹/₂ Uhr, Sonnabends um 11 Uhr abends zu schließen.

Elbing, den 18. Dezember 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Stadt-Kino

Alter Markt 39

Von heute, Dienstag, bis 1. Feiertag abends:

Dunkle Wege.

Detectiv Phantomas letztes Abenteuer in 4 Akten.

Der geheimnisvolle Fremde.

Charly-Bill-Verbrecher-Serie.

2. amerikanischer Kriminal-Film in 5 Akten.

Heilig-Abend geöffnet!

2. Feiertag neuer Spielplan!

C.T. Brückstrasse 15 C.T.

Vom 23.—25. Dezember. Nur 3 Tage!

Leontine Kühnberg in

„Die Kupplerin“

Ein Sittenroman in 5 Akten

aus den verschwiegenen Häusern Berlin W.

Nach den Motiven von Edm. Edel.

Das Brautpaar wider Willen.

Heiteres Lustspiel in 3 Akten

mit Fräulein Gärner und Rudi Bach als Schurzel.

Die Apachen

Detectiv-Abenteuer in 5 Akten. Max Lande als Detectiv.

Die Apachen: Reinh. Schünzel und Hanni Weisse.

Die Hochzeit um Mitternacht.

Großes Wildwest-Drama in 4 Akten.

Der kleine Baron.

Als Einlage nur Wochentags: Lustspiel in 3 Akten.

Anfang Sonn- und Feiertags von 3 Uhr nachmittags ab.

Wochentags Rassenöffnung 6¹/₄, Anfang 6³/₄ Uhr.

Stadttheater Elbing

Direktion: Max Spiess.

Mittwoch, den 24. Dezember, nachm. 4 Uhr:

Der gestiefelte Kater.

Gr. Weihnachtsmärchen mit Tanz in 5 Bildern für die Bühne bearbeitet von Siegmund Haaf.

Abends bleibt das Theater geschlossen.

Donnerstag, den 25. Dezbr., nachmittags 3 Uhr:

Der gestiefelte Kater.

Donnerstag, den 25. Dezbr., abends 7 Uhr:

Die schöne Helena

Operette in 3 Akten von Offenbach.

Freitag, den 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr:

Die Fledermaus

Operette in 3 Akten von Joh. Strauß.

Freitag, den 26. Dezember, abends 7 Uhr:

Die schöne Helena

Operette in 3 Akten von Offenbach.

Turnverein Jahn

Elbing.

Am Freitag, den 26. Dezbr.:

Weihnachtsstneipe

im Vereinslokal Gewerbehaus Bitte die Verlosungsgegenstände mitzubringen. Sämtliche aktiven wie passiven Mitglieder sind hierdurch eingeladen.

Anfang 1/2 10 Uhr vorm.

Der Vorstand.

Weihnachts- bäume

in großer Auswahl empfiehlt

Paul Stegmann

Gärtnerei, Grubenhagen 24. Telefon 553.

Erbsen

und

Bohnen

vorzüglich kochend, empfiehlt

H. Holzrichter, Brückstr. 30. Teleph. 73.

Briefpapier, lose und in

Schreibzeuge in Glas, Metall und Holz

kompl. Schreibgarnituren

Löcher in Holz und Glas

Füllfederhalter, Aktentaschen

Brief- und Geldscheintaschen

Portemonnaies für Damen und Herren

Schreibmappen, Schreibunterlagen

Photographie-, Postkarten- u. Poesie-Alben

Petschäfte, Siegellack, Tornister,

Schulmappen, Tafeln, Federkasten

Bilderbücher, Märchenbücher

Unterhaltungsspiele — Typen-Druckereien

Abreib- und Umlegekalender

Christbaumschmuck in gestanzter Pappe

G.W. Petersen, Elbing Alter Markt 33 Fernruf 846

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung des Volkswohlfahrtsministers vom 9. Dezember 1919 werden demnach Höchstgrenzen für Mietpreissteigerungen festgesetzt werden, welche bei Mieträumen aller Art Anwendung finden und sowohl laufende Verträge wie fröhliche Festsetzungen des Mieteinigungsamtes beeinflussen werden.

Entscheidungen über Anträge auf Mietsteigerung und ähnliche können daher gegenwärtig nicht getroffen werden. Aus demselben Grunde ist auch die Einreichung neuer Anträge zwecklos.

Elbing, den 22. Dezember 1919, Städt. Mieteinigungsamt.

Betrifft

Kriegs-fürsorgerinnen

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Notwendigkeit, für möglichst viele Kreise schon in nächster Zeit geeignete Personen als Kriegs-fürsorgerinnen zu gewinnen, erscheint es angezeigt, die Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung für Fürsorgerinnen nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 10. September 1918 noch für eine längere Zeit tunlichst milde zu behandeln. Wir erklären uns deshalb damit einverstanden, daß die im Erlaß des Ministers des Innern — Nr. 2975 — und des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten — U. III B. 6302 I — vom 10. September 1918 (Absatz 3) auf den 1. Oktober 1919 festgesetzte Frist für die Zulassung solcher Personen, die den Vorbedingungen des § 4 Ziffer 5—7 der Prüfungsordnung nicht in vollem Umfange entsprechen, unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen bis auf weiteres verlängert wird, und daß die im § 19 der Prüfungsordnung vorgesehenen Anträge auf staatliche Anerkennung als Fürsorgerinnen ohne vorherige Prüfung noch bis zum 1. Oktober 1920 vorgelegt und berücksichtigt werden können.

Berlin, d. 20. Oktober 1919. Zugleich für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Volkswohlfahrt. Stegerwald.

Morgen, Rostfleisch, Mittwochs, Klopsverkauf, schießes u. Klopsverkauf. Metzner, Hauptstr. 45, Fernruf 659.

Zum Weihnachtsfest empfiehlt

Christbaumschmuck

Christbaumkerzen

Wunderkerzen

Spiele, Kaffetten

Papier- und Schreibwaren.

Tapeten-Verf.-Haus

„Vorwärts“, Friedrichstr. Nr. 3.

Baumlichte

Magnesium-

Wunderkerzen

empfehlen

Drogerie

Ernst Albrecht

Wilhelmstr. 20.

Gutgeh. Taschenuhr

mit Kette zu verkaufen

Alter Markt 61, 2 Tr.

1 Damenhut

zu verkaufen Hochstr. 109, I.

Schmiedelehrlinge

stellt von sofort oder später ein

Adolf Wenski,

Neustädt. Grünstraße 6a.